



An das
**Bundesministerium für Landwirtschaft,
Ernährung und Heimat**

per E-Mail

Bonn, 13. Oktober 2025

LWG/sk

EP-Votum zu Bezeichnungen für Fleischersatzprodukte - Bitte um Unterstützung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Kulinaria Deutschland e.V. vertritt die Interessen von rund 130 mittelständischen Unternehmen der Lebensmittelindustrie. Unsere Mitglieder sind Hersteller von Feinkost, Suppen, Fertiggerichten, Essig, Senf, Meerrettich, Desserts und anderen kulinarischen Produkten. Sie erwirtschaften jährlich einen Umsatz von mehr als zwei Milliarden Euro und beschäftigen rund 10.000 Mitarbeiter.

Heute wenden wir uns mit der Bitte um Unterstützung im Interesse der Hersteller veganer und vegetarischer Erzeugnisse unseres Verbandes an Sie.

Am 8. Oktober 2025 hat sich das Europäische Parlament (EP) für ein Verbot bestimmter, früher nur für Produkte tierischen Ursprungs verwendeter Bezeichnungen für vegane/vegetarische Ersatzprodukte entschieden.

Wir halten dies für verfehlt und in der Konsequenz für gänzlich unpraktikabel und bitten Sie, diese EP-Linie in den anstehenden Verhandlungen im Rat der Europäischen Union abzulehnen.

Aus Sicht von Verbraucher-, Klima- und Innovationspolitik, Binnenmarkt-Kohärenz und Rechtssicherheit sprechen **gewichtige Gründe gegen ein solches Bezeichnungsverbot**:

- Die zentrale Begründung für Verbote lautet „Irreführung“. Die belastbare Evidenz zeigt jedoch: **Verbraucher verstehen Begriffe wie „Veggie-Burger“ oder „vegane Wurst“, sofern die pflanzliche/vegane/vegetarische Natur klar erkennbar ist.** Der europäische Verbraucherdachverband BEUC empfiehlt daher ausdrücklich, keine Wortverbote zu erlassen, sondern **auf klare, prominente Kennzeichnung zu setzen**. Das ist zielgenau gegen Irreführung und vermeidet unnötige Bürokratie.

- In Deutschland wurden mit den von der Deutschen Lebensmittelbuchkommission verfassten „**Leitsätzen für vegane und vegetarische Lebensmittel mit Ähnlichkeit zu Lebensmitteln tierischen Ursprungs**“ **klare und strenge Vorgaben** getroffen, unter welchen Voraussetzungen Bezeichnungen für Fleischersatzprodukte sich an Bezeichnungen für Produkte tierischen Ursprungs anlehnen dürfen. **Diese Vorgaben werden von den Herstellern seit Jahren umgesetzt** und die **entsprechende Produktkennzeichnung wird von den Verbrauchern unproblematisch verstanden**.
- Hinzu kommt, dass viele der nun zu verbietenden Begriffe **primär Form- oder Zubereitungsbezeichnungen und damit für Verbraucher informativ** sind: „Schnitzel“ geht wörtlich auf den Schnitt zurück (spätmittelhochdeutsch snitzel, von sniz = Schnitt); „Wurst“ stammt von mitteldeutsch „worst“ ab und steht für „das Gedrehte, Gewundene“; und der „Burger“ leitet sich nicht vom Fleisch, sondern vom „Hamburger“ als Herkunftsbezeichnung ab. Solche Begriffe sagen Konsumenten, wie ein Produkt verwendet und zubereitet wird. In Verbindung mit einer klaren Front-of-Pack-Kennzeichnung („pflanzlich/vegan/vegetarisch“) **leisten sie Orientierung ohne Irreführung – genau darum geht es beim Verbraucherschutz**.
- Auch die maßgeblichen Organisationen der Veggie-/Vegan-Community weisen das Verbot deutlich zurück. ProVeg International spricht von einer fehlgeleiteten Maßnahme, die **Verbraucher nicht schützt, aber Innovation und Wettbewerb schwächt**; man fordert explizit den Rat auf, den Kurs zu korrigieren. Auch die European Vegetarian Union (EVU) koordiniert eine breite Koalition von Organisationen, die vor unverhältnismäßigen Nachteilen für herstellende Unternehmen und vor einer Schwächung der EU-Innovations- und Resilienzambitionen warnen.
- Gerichte haben pauschale nationale Verbote bereits gestoppt. **Der Europäische Gerichtshof stellte im vergangenen Jahr klar, dass Mitgliedstaaten pflanzenbasierte Produkte nicht generell von „fleischähnlichen“ Bezeichnungen ausschließen dürfen**, wenn keine Irreführung vorliegt und keine klaren Rechtsnamen entgegenstehen (Rs. 438/23, Urteil vom 4. Oktober 2024). Kürzlich hat zudem der Conseil d’État in Frankreich zwei Verbotsdekrete aufgehoben. Ein EU-weites Pauschalverbot stünde folglich auf dünnem Eis – mit **erheblichem Risiko erneuter Verfahren, Rechtsunsicherheit und fragmentierter Umsetzungen** quer durch den Binnenmarkt.
- Ein Zwang zur Umbenennung würde hohe Umstellungs- und Rechtskosten auslösen (Marken, Verpackungen, Listungen, Exportdokumente) – **kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), die den Großteil des europäischen Lebensmittelmarkts ausmachen, trafe das überproportional**. Die Maßnahme setzte zudem ein negatives Signal an Investoren in eine Wachstumsbranche, die eng mit agrarischer Wertschöpfung (Hülsenfrüchte, Erbsen-, Soja-, Lupinen-, Weizen-, Pilzproteine) verknüpft ist. Selbst große Händler und Marken kritisieren das Verbot als symbolpolitisch und ohne erkennbaren Zusatznutzen für Verbraucher. Ein **Kennzeichnungsansatz bewahrt demgegenüber Planungssicherheit und fördert Innovation**.
- Die EU verfolgt erklärtermaßen das Ziel, pflanzliche Proteine und nachhaltige Ernährungsweisen zu fördern. Ein **pauschales Bezeichnungsverbot konterkariert dieses Ziel**: Es erschwert den Marktzugang und die Akzeptanz alternativer Proteine, obwohl gerade verständliche Format-Begriffe („Burger“, „Wurst“) Verbrauchern Orientierung geben (Form, Zubereitung, Verwendung).



Verbote sind hierfür das falsche Instrument; klare Kennzeichnung erreicht denselben Verbraucherschutzzweck, ohne Innovationen und Investitionen auszubremsen.

Wir fordern einen pragmatischen Kennzeichnungsansatz und bitten Sie um Unterstützung hierfür. Gängige Begriffe in Anlehnung an Bezeichnungen für Produkte tierischen Ursprungs müssen zulässig bleiben, sofern auf der Vorderseite der Packung klar, gut sichtbar und in ausreichender Schriftgröße auf den pflanzlichen/veganen/vegetarischen Charakter hingewiesen wird. Ein solcher Kennzeichnungsansatz schützt Verbraucher, fördert Innovation und wahrt die Kohärenz des Binnenmarkts.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kulinaria Deutschland e.V.

Laura Winter-Gierlich